Satzung

der Fachhochschule Weihenstephan zur Festlegung der Funktionen für die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen

Vom 4. Dezember 2006, geändert durch Satzung vom 22. Juli 2008

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 15. Dezember 2004 (GVBI S. 575), geändert durch § 2 der Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen an die Modernisierung des bayerischen Hochschulrechts (BayHSchRAnpV) vom 16. Juni 2006 (GVBI S. 347), erlässt die Fachhochschule Weihenstephan folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung legt die Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung fest, für die Funktions-Leistungsbezüge gemäß der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) gewährt werden können.
- (2) Sie gilt für Professoren und Professorinnen, die den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet werden.
- (3) Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BayHLeistBV an den Präsidenten oder die Präsidentin, der oder die nach Maßgabe der Besoldungsordnung W besoldet wird, ist nicht Gegenstand dieser Satzung.

Funktionen für die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen

Nach Maßgabe der von der Hochschulleitung im Benehmen mit dem Senat festgelegten Grundsätzen auf schriftlichen Antrag können Funktions-Leistungsbezüge erhalten:

- 1. die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen,
- 2. die Dekane und Dekaninnen,
- 3. die Studiendekane und Studiendekaninnen,
- 4. die Leiter und Leiterinnen von zentralen Einrichtungen und
- 5. der Senatsvorsitzende oder die Senatsvorsitzende.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.